

Vertrag über ein Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

zwischen

_____ [Name aus Eingabemaske übernehmen]

geboren am _____ [aus Eingabemaske übernehmen]

(nachfolgend „Anleger“)

und der DUA MEDIA GmbH & Co.KG, Heerdter Landstr. 191, 40549 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 26139 (nachfolgend „Startup“).

Präambel

Gegenstand des Startups ist die Entwicklung und der Vertrieb vom Kinofilm „Greed“. Das Startup beabsichtigt sein Unternehmenskapital durch die Aufnahme eines Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend „Nachrangdarlehen“) zu stärken.

Das Nachrangdarlehen wird ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne von § 2a VermAnlG an Anleger vermittelt.

Das Startup ermöglicht einer Vielzahl von Anlegern die Zeichnung von gleichartigen Nachrangdarlehen bis die Summe der Anlagebeträge einen Gesamtanlagebetrag von Euro 1.800.000 (nachfolgend „Emissionsvolumen“) erreicht. Das Startup bietet gleichzeitig ein partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre an. Im Rahmen bei der Angebote ist das Startup berechtigt, das Emissionsvolumen beider Angebote einmalig oder mehrmalig auf bis zu insgesamt Euro 6.000.000 zu erhöhen.

Der Anleger gewährt dem Startup ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Startups sowie vor einer Liquidation des Startups dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die dem Startup ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der

Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Vertragsschluss, Anlagebetrag, Verwaltung, Risikohinweis

- (1) Der Anleger bietet hiermit dem Startup in Höhe des vom Anleger im Angebotsformular angegebenen Anlagebetrages den Abschluss dieses Vertrages über ein Nachrangdarlehen an. Der Anlagebetrag des Anlegers beträgt mindestens EUR 100. Die Abgabe des Angebots des Anlegers erfolgt durch Ausfüllen des Angebotsformulars und Anklicken des darin enthaltenen Investitions-Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“. Der Vertrag über das Nachrangdarlehen kommt erst dann zustande, wenn das Startup das Angebot auf Vertragsschluss angenommen hat. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- (2) Der Vertrag ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Anlagebetrages. Sollte der Anlagebetrag vierzehn Tage nach Abschluss dieses Vertrages nicht gezahlt worden sein, so gilt die Bedingung endgültig als nicht eingetreten.
- (3) Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Investmentschwelle bis zum 30. November 2022. Die Investmentschwelle ist erreicht, wenn die Summe aller partiarischen Nachrangdarlehen des Startups aus dieser Tranche einen Betrag in Höhe von EUR 1.500.000 erreicht oder überschritten hat. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingungen ist der eingezahlte Anlagebetrag abzgl. einer Rückzahlungsgebühr von 1% vom Startup unverzüglich an den Anleger zurückzuzahlen.
- (4) Das Startup ist verpflichtet, die eingezahlten Anlagebeträge der Anleger erst für Investitionen zu verwenden, wenn die in Abs. 3 genannte Investmentschwelle überschritten ist. Das gilt jedoch nicht für 10% der eingezahlten Anlagebeträge, die der Deckung der Vertriebs- und Emissionskosten für das öffentliche Angebot des Nachrangdarlehens dienen.
- (5) Der Anleger erklärt, dass er sich nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Startup befindet.
- (6) Das Startup hat die Verwaltung der Stammdaten des Anlegers (insbesondere Name, Anschrift, Kontoverbindung sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Anlagebetrags) auf die Internet-Dienstleistungsplattform übertragen. Der Anleger stimmt dieser Übertragung zu. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Internet-Dienstleistungsplattform unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Einzahlung des Anlagebetrages hat unverzüglich auf das im Angebotsformular benannte Konto des Startups zu erfolgen.
- (8) Der Anleger trägt in Höhe seines Anlagebetrages das Insolvenzrisiko des Startups. Eine über den Verlust des Anlagebetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrages kann nicht ausgeschlossen werden. Das Angebot ist daher nur für Anleger geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können.

§ 2 Zinsen

- (1) Das Nachrangdarlehen wird ab dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages beim Startup (im Folgenden „Gewährungszeitpunkt“) vorbehaltlich § 5 während der Laufzeit mit einem Zins in

Höhe von 6 % p.a. bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag bedient. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2023. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Ab Laufzeitende wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.

- (2) Die Zahlung der Zinsen ist am **dritten Bankarbeitstag** nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufs fällig.
- (3) Zinsen werden taggenau nach der Methode act/act berechnet. Act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrages auf einem Konto des Startups, ist unbestimmt und endet durch Kündigung gemäß § 4.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 5 zum eingezahlten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist am Tag nach dem Laufzeitende zur Zahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können ohne Zustimmung des Startups übertragen werden. Die Übertragung und die Stammdaten des neuen Anlegers sind dem Startup mitzuteilen. Eine Übertragung darf nur an solche Personen erfolgen, die sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Startup befinden.

§ 4 Kündigung, Ende des Vertrages

- (1) Das Nachrangdarlehen sowohl durch den Anleger als auch das Startup unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ordentlich gekündigt werden. Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres des Startups unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zulässig. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch das Startup gilt insbesondere, wenn der Anleger sich, entgegen § 1 Abs. 4 in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Startup befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Startup im Wettbewerb stehenden Unternehmen mit mehr als 5% beteiligt ist oder eine an einem zum Startup im Wettbewerb stehenden Unternehmen aktive Rolle ausübt.

§ 5 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- (1) Das Nachrangdarlehen begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten des Startups, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.**
- (2) Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Startups sowie im Falle der Liquidation des Startups hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**

- (3) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Startups sowie außerhalb einer Liquidation des Startups sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
- a. die Zahlungen zu**
 - i. einer Überschuldung des Startups im Sinne des § 19 InsO oder**
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit des Startups im Sinne des § 17 InsO führen.**
 - b. bei dem Startup eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht**
- („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**
- (4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen.**

§ 6 Informationsrechte

- (1) Dem Anleger sind zu den Terminen, die auf der Internet-Dienstleistungsplattform veröffentlicht werden, folgende Unterlagen des Startups bereitzustellen:
- a. eine Aufstellung zum Umsatz, Rohertrag und EBIT des Startups (jeweils Zahlen und mit Soll-/Ist- Vergleich in Bezug auf die aktuelle Jahres-Finanzplanung) für das jeweils letzte abgelaufene Quartal;
 - b. eine Jahres-Finanzplanung auf Quartalsbasis für das laufende Kalenderjahr mit mindestens Planzahlen zu Umsatz, Rohertrag und EBIT des Startups;
 - c. sowie bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr der Jahresabschluss des Startups bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und eine Mitteilung über den auf seinen Anlagebetrag entfallenden gewinnabhängigen jährlichen Bonuszins.

Die Unterlagen können dem Anleger elektronisch auf der Internet-Dienstleistungsplattform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht. Der Anleger hat über alle ihm zur Verfügung gestellten und als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten des Startups Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Der Jahresabschluss des Startups ist bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit Anhang und – soweit gesetzlich erforderlich – Lagebericht aufzustellen und, falls dies gesetzlich angeordnet ist, durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.

§ 7 Ausgabe weiterer Kapitalanlagen

- (1) Die Ausgabe weiterer Kapitalanlagen, die über gleiche oder andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Zinsen, Gewinnanteile, Rangstellung und Laufzeit) verfügen, bleibt dem Startup unbenommen. Eine Zustimmung des Anlegers ist nicht erforderlich.
- (2) Ein Bezugsrecht des Anlegers auf weitere Kapitalanlagen zur Vermeidung einer Verwässerung ist nur gegeben, wenn das Startup dies beschließt.

§ 8 Zahlungen, Steuern

- (1) Das Startup ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das vom Anleger benannte Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Bonuszinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens zum eingezahlten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit das Startup zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Das Startup ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit das Startup nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft es keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 9 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Das Nachrangdarlehen gewährt Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Startups beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über das Nachrangdarlehen ist weder vom Startup noch vom Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt des Nachrangdarlehens und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Startup ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Startup. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Der Vertrag über das Nachrangdarlehen ist in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.

November 2020